

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Plankestein, Braunsdorf, Buchhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Harthe bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Kamperndorf, Limbach, Losen, Müllitz-Rothsch, Mohorn, Münzig, Neufirch, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrensdorf bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligsdorf, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Untersdorf, Weistroy, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Insertionspreis 15 Pfg. pro Anzeigenspalte Körpergröße.

Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Nr. 115.

Donnerstag, den 3. Oktober 1912.

71. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Die Königl. Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden hat unter dem 22. Juli 1912 auf Grund ihres Schreibens vom 15. Juli 1912 für das zum Bau der Bahnlinie Wilsdruff—Gärtig von den Flurstücken Nr. 701a und 701b des Flurbuchs, Blatt 691 und 729 des Grundbuchs für Wilsdruff, enteignete Land die hierfür von der Königl. Amtshauptmannschaft Weissen als Enteignungsbehörde festgestellte

Schluß-Entschädigung von
196 M. 70 Pf. Kapital und
34 „ 60 „ Zinsen
231 M. 39 Pf. zuz.

gemäß § 53 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 bei der Hinterlegungskasse des Königl. Amtsgerichts Wilsdruff unter Verzicht auf die Rücknahme des hinterlegten Betrages hinterlegt, weil neben den Grundstückeigentümern Ansprüche auf diese Entschädigungsgelder

- a. die Meißner Bank, Filiale der Mitteldeutschen Privatbank, A. G. in Meissen und
 - b. der Pferdehändler Bruno Ehlich in Deuben
- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Guden in Deuben b. Dresden als Gläubiger des verstorbenen früheren Grundstückseigentümers Emil Max Stein erhoben haben.

Das Königl. Amtsgericht erläßt hierdurch gemäß § 56 Abs. 2 des angezogenen Enteignungsgesetzes die Aufforderung, Rechte auf den hinterlegten Betrag, soweit sie nicht schon bei der Enteignungsbehörde geltend gemacht worden und nicht aus dem Grundbuche ersichtlich sind, binnen zwei Wochen bei dem Gerichte anzumelden, widrigenfalls sie bei der Verteilung des hinterlegten Betrages nicht berücksichtigt werden können. Wilsdruff, am 1. Oktober 1912.

Königliches Amtsgericht.

Nichtamtlicher Teil.

Denkspruch für Gemüt und Verstand.

Dem Entschlusse soll die Tat nicht nachhinken, sondern rüstig und schnell folgen, wie dem Hammer Schlag der Schall.

Aus Stadt und Land.

Mitteilungen aus dem Kreis für diese Rubrik nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Werkblatt für den 2. Oktober.

Sonnenaufgang 6⁰⁴ | Monduntergang 7¹⁷ M.
Sonnenuntergang 6⁵⁴ | Mondaufgang 7⁵⁰ M.

1814 Maler und Schriftsteller Friedrich Veht in Konstanz geb. — 1816 Volksschriftsteller Ferdinand Schmidt in Frankfurt a. O. geb. — 1817 Bildhauer Hans Gasser bei Gemünd geb. — 1839 Maler Hans Thoma zu Bernau i. Schwarzwalde geb. — 1843 Maler Werner Schuch in Hildesheim geb. — 1892 Französischer Orientalist und Schriftsteller Ernest Renan in Paris geb. — 1910 Fürst Heinrich XXIV. von Reuß-Röhrst auf Schloß Griesbrunn i. Osterr. gest.

Werkblatt für den 3. Oktober.

Sonnenaufgang 6⁰⁴ | Monduntergang 7¹⁷ M.
Sonnenuntergang 6⁵⁴ | Mondaufgang 7⁵⁰ M.

1729 Dichter Johann Peter Uz in Ansbach geb. — 1723 Maler Johann Heinrich Tischbein d. Ä. in Göttingen geb. — 1833 Schauspieler Otto Doering in Berlin geb. — 1857 Schriftsteller Fredo v. Jöbels in Spiegelberg i. d. Mark geb. — 1859 Italienische Schauspielerin Leonora Duse-Ghesi in Genua geb. — 1884 Maler Hans Makart in Wien geb. — 1895 Forschungsdreisender Otto Ehlers nach auf Reseguinea ermordet.

□ Auffklärung im Kinotheater. Das Kino, vor dessen Siegeszug kein Dorf mehr sicher ist, schafft Erreglichkeiten und Argernisse. Die Behörden müssen sofort aufpassen, daß die Schauermären der Kinostücke nicht die Phantasie der Zuschauer aufpeitschen und zumal in die empfindlichen Kinderseelen einen Kreis von Vorstellungen hineintragen, in denen die Helden des Mordes und Mordhutes, der Verbrechertat aus alten Indiamerergeschichten sich austobt. Immer seltener werden die wissenschaftlichen Belehrungen und Reifebildungen, die den Gesichtskreis erweitern und dem Geiste und Gemüte gesunde Nahrung bieten. Restens werden diese unregelmäßigen Stücke nur als Zugabe betrachtet zu den 1000 Meter langen Schauererzählungen. Und doch möchte selbst der Gegner aller Bevormundung wünschen, daß die Einführung solcher auffälligen Schmelzblätter nicht der Veranlassung würde, das gesprochene Wort der Lehrer und der Zeitungen würde eine wesentliche Förderung durch diese Art des Anschauungsunterrichts gewinnen. Wir wissen heute, welche Bedeutung die Sänglings- und Kinderkassen im Rahmen aller Arbeit gewonnen hat, die mit der Stärkung der Volksgesundheit zugleich die Nachstellung Deutschlands erhalten und sichern will. In einigen Städten hat man in geschickten Aufmachungen aus Bild und Gegenbild die schlechte Behandlung der Säuglinge und Kinder und ihre Folgen und die richtige Art und den Segen einer verständigen Aufsicht dargestellt. Es wäre so übel nicht, wenn gerade in den kleineren Orten die Behörden, die Kino-Aufführungen zu genehmigen haben, unermüdet darauf drängen, daß die gesundheitsliche Auffklärungsarbeit in Wort und Schrift ihre Ergänzung und Vertiefung finde in den lebensvollen Bildern des rollenden Films. Tritt diese Forderung nur oft und deutlich genug an die Kinobesitzer heran, so werden sie für die Verbeisung geeigneter Stücke schon sorgen.

Die konservativen Mitglieder der Zwischendeputation der Zweiten Kammer zur Weiterberatung des Volksbuchgesetzes haben in Uebereinstimmung mit der Stellung ihrer Fraktion einen Antrag eingebracht, demzufolge das neue Gesetz eine Gleichstellung der Kleinstadt und der ländlichen Lehrer mit den Lehrern in den Großstädten hinsichtlich der Besoldung garantieren soll. Weiter erhebt der Antrag eine gleichmäßigere, namentlich die kleinen Gemeinden des Landes entlastende Verteilung der Schullasten. Zu den von liberaler und sozialdemokratischer Seite ausgehenden An-

trägen auf Beseitigung des Aufsichtsrates der Schulleiter über den inneren Schulbetrieb nehmen die Konservativen eine ablehnende Haltung ein mit der Begründung, daß die erstrebte Maßnahme zur Anarchie im inneren Schulbetriebe führe. In der noch ausstehenden Beratung über die religiöse Seite des Volksschulgesetzentwurfes wird konservativseits den Bestrebungen nach Beseitigung des Religionsunterrichts aus der Volksschule und Aufhebung der geistlichen Aufsicht über den Religionsunterricht mit Entschiedenheit entgegengetreten werden. Es werden sich also demnächst in der Volksschuldeputation heftige Kämpfe abspielen.

Wir werden um Aufnahme folgender Zeilen gebeten: **Reaktionäre** werden von den Gegnern der konfessionellen Schule alle diejenigen genannt, welche der Schule das uralte, ewige, ungeschmälerte Evangelium von Jesu Christo erhalten und eine verwässerte Lehre der Moral an seiner Statt nicht zulassen wollen. So ist es auch zu lesen in der Abwehr des Seminardirektor Dr. Seyfert. Die gläubigen Christen werden sich aber dadurch nicht irre machen lassen, weil sie wissen, daß sie für die Erhaltung der ewigen, unabänderlichen Wahrheit und damit für das eigentliche Wohl unfes Volkes kämpfen. Es ist doch bezeichnend, daß in der Schuldeputation die Gegner der sogenannten Reaktion in allen Stücken mit der Sozialdemokratie Hand in Hand gehen.

Nach dem Hauptlistenabschluß auf das erste Halbjahr 1912 ist die **Verfallsumme** für die bei der Ag. Sächsischen Landes-Brandversicherungsanstalt versicherten Gebäude von 7939015360 M. Ende Dezember 1911 auf 8075069090 M. Ende Juni 1912, demnach um 136053730 M. und die für die Mobilar-(Maschinen) Abteilung von 181935570 M. — einschließlich 950170 M. für Versicherung — demnach um 6709060 M. — einschließlich 307850 M. für Versicherung — gestiegen. Bei der Gebäudeabteilung sind in Zuwachs gekommen: in der Stadt Chemnitz 10942280 M., Dresden 18022850 M., einschließlich infolge Einverleibung von Tolkewitz 5911840 M., Leipzig 18300870 M., Plauen 4704890 M., Zwickau 2169870 M., den übrigen Städten 35239840 M., einschließlich infolge Einverleibung von Erbisdorf nach Brand 2046710 M., den Landgemeinden der Kreis-hauptmannschaft Bayen 6255500 M., Chemnitz 8466580 M., Dresden 10674310 M., Leipzig 12958140 M., Zwickau 8319100 M., bei der Mobilar-(Maschinen) Abteilung in den Städten 3298630 M., einschließlich Vorversicherung 109120 M., in den Landgemeinden der fünf Kreishauptmannschaften 3410430 M., einschließlich Vorversicherung 198730 M. Die Betriebs- und Sicherheits-rücklage der Gebäudeabteilung hat sich von 13969507 M. Ende 1911 auf 14037535 M. Ende Juni 1912, die der Mobilar-(Maschinen) Abteilung von 3624530 auf 3758711 M. erhöht.

Sächsische Rente und Staatsanleihe. Die Benutzung des sächsischen Staatsanleihegesetzes zur Eintragung dreiprozentiger sächsischer Rente macht stetige Fortschritte. Die Eintragungen stellten sich je am 30. September 1908 auf 98 Millionen, 1909 auf 103 Millionen, 1910 auf 114 Millionen, 1911 auf 130 Millionen und 1912 auf 145 Millionen Mark. Demnach beiziffern sich die Schuld-buchentragungen zurzeit auf rund 18,7 v. H. der eintragungsfähigen Staatsanleihe. Immerhin ist anzunehmen, daß man die großen Vorteile des Staatsanleihegesetzes in weiten Kreisen noch nicht kennt oder nicht gebührend wärbit. Diese sind unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Verbrennen, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldverschreibungen oder Anleihegen, gebührenfreie Eintragung von Forderungen und deren kostenloser Ver-

waltung, nahezu kostenloser Zinsenbezug im Giro- und Postverkehr, die Möglichkeit der Begründung einer Buchschuld durch Einzahlung baren Geldes (also ohne vorherige, mit Kosten verbundene Anschaffung von Schulverschreibungen), außerordentliche Erleichterung der Verfügung über Buchforderungen in Todesfällen durch Eintragung einer zweiten Person neben dem Gläubiger, die nach dessen Tode der Staatsanleiheverwaltung gegenüber die Gläubigerrechte auszuüben befugt ist, Vereinfachungen im Nachweise der Erbberichtigung und weitgehende Stempel- und Gebührenfreiheit bei den in Schulbuchangelegenheiten vorkommenden Rechtsgeschäften. Besonders eignet sich das sächsische Staatsanleihegesetz zu solchen Vermögensanlagen, bei denen es auf Sicherheit, Bequemlichkeit und Billigkeit ankommt. Daher ist namentlich Vormündern, Verwaltern von Stiftungen und sonstigen Vermögensmassen, ferner solchen Verwaltungen, die einen stetigen Charakter tragen, oder bei denen gewisse Vermögensstücke eine feste Anlage bilden z. B. Sparkassen und Versicherungsanstalten öffentlicher und privater Art die Benutzung des Staatsanleihegesetzes zu empfehlen und gerade jetzt in besonderem Maße, weil der derzeitige niedrige Kurs der Staatsanleihe auch eine entsprechend höhere Realverzinsung, nämlich 3 1/2 Prozent, in Aussicht stellt. Weitere Auskunft in bezug auf das Staatsanleihegesetz erteilen bereitwillig die Staatsanleiheverwaltung in Dresden, Ständehaus, Auguststraße (Geschäftszeit wochentags von 8—3 Uhr), sowie außerhalb Dresdens die Zahlstellen für Buchschuldbücher (Lotteriedarlehenskasse in Leipzig, Hauptzollämter Chemnitz, Plauen und Zwickau sowie die Staatsanleihe-stationsklassen mit Ausnahme derjenigen in den vorgenannten 5 Städten). Dieselben Dienststellen verabfolgen unentgeltlich ein Werkblatt, das alles Wissenswerte über das Staatsanleihegesetz und den Zinsenbezug enthält, ferner ausführliche amtliche Nachrichten hierüber und Vorbrude nebst Mustern zu Anträgen und Füllen auf Wunsch Anträge aus. Das Werkblatt und Vorbrude nebst Mustern zu Anträgen können auch bei den Reichspostanstalten in Sachsen unentgeltlich bezogen werden.

— Handelsrichter. Am 30. September 1912 läuft die Amtszeit der jetzt in Dienst befindlichen Handelsrichter bei den Kammern für Handelsfachen des Landgerichts zu Dresden ab. Für die Amtszeit vom 1. Oktober 1912 bis 30. September 1915 hat, wie der Herr Justizminister der Kammer mitteilte, Seine Majestät der König von den von der Handelskammer vorgeschlagenen Herren folgende zu Handelsrichtern ernannt: C. J. Anhäuser, Franz Julius Friedrich Max Blochwitz, Richard Alfred Kreuznach, C. A. W. Johs. Goldt, Friedrich Georg Einendel, Wald. Ad. Engel, Kommerzienrat Frz. Louis Ernst, Direktor C. Oswin Hugo Fölsner, Direktor C. W. Hermann Greulich, C. Alfred Grumbt, A. G. Heinrich Heß, Moritz Aug. Otto Hoppe, F. Herm. Ed. Alfred Jasper, Direktor Max Keller, Konrad Rich. William Klippen, C. Reinhold Kurth, Georg Lehmann, Bizekonsul Dr. Hans v. Lüder, Kommerzienrat G. S. Reiser, Direktor Johannes Meyer, Konrad C. Arthur Mittsch, Rudolf Albert Raumann, Direktor Heinrich Ruppe, Karl Moritz Schaubert, A. Albin Schulze, Kommerzienrat A. F. Silomon, Fabrikdirektor Rud. C. A. Salzberger, L. A. N. Weigand in Dresden und Dr. Otto Ad. Kaufmann in Niederlößlich. Zu stellvertretenden Handelsrichtern wurden folgende Herren ernannt: Hugo C. D. Borak, Gustav Paul Böttner, Bernhard Otto Gaus-ange, C. Martin Bruno Meite, Moritz Richard Rorschach, Ernst D. F. Böhler, stellv. Direktor Gustav Böttcher, Hermann Theodor Koch, Joh. Ernst Rößke, Kommerzienrat Fern. Ost. Schleiß, Th. Aug. Schupp, Dr. A. G. A.